

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haltverbotszonen im Mennweg, Köln-Langel (02-1600-43/10)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | | | | |
|-------------------------------------|---------------------|--|--------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------|
| | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen |
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung dankt dem Antragsteller für seine Eingabe. Den beantragten Maßnahmen, insbesondere der Entfernung der eingerichteten absoluten Haltverbotszonen im Bereich Mennweg, wird jedoch aufgrund der dargestellten Gründe nicht zugestimmt.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller fordert die Entfernung der eingerichteten absoluten Haltverbotszonen im Bereich Mennweg und beklagt sich über die Vorgehensweise der Stadtverwaltung bei der Einrichtung der Haltverbotszonen. Die einzelnen Punkte der Eingabe, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Schreiben (s. Anlage).

Zu Punkt 1:

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, Anwohner über angeordnete Maßnahmen, wie das Einrichten von Haltverboten, zu informieren. Bei Kontrollen neu eingerichteter Haltverbote weist das Ordnungsamt aber in der Regel die Anwohner zunächst nur auf die Haltverbote hin und ahndet die Verstöße erst nach Ablauf einer Woche.

Zu Punkt 2:

Die Haltverbotsbeschilderung wurde aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Chorweiler zur "Sicherung der Rettungswege für Feuerwehr zum Deich" mit Datum vom 01.07.2009 angeordnet. Grundlage für den Beschluss der Bezirksvertretung war die Tatsache, dass der Mennweg in dem besagten Bereich immer wieder durch Pkw zugeparkt wurde und vor dem Drängelgitter zum Deich am Ende der Straße regelmäßig bis zu drei Pkw nebeneinander geparkt haben. Dadurch war nicht nur der Rettungsweg zugestellt, sondern auch für Menschen mit Behinderungen (mit Rollator oder Rollstuhlfahrer) war kein Durchkommen möglich.

Zu Punkt 3:

Bereits vor Anordnung vom 01.07.2009 befand sich in dem besagten Bereich, bis in etwa 20 m Entfernung zum Drängelgitter, auf der rechten Fahrbahnseite ein absolutes Haltverbot und in gleicher Höhe auf der linken Fahrbahnseite ein eingeschränktes Haltverbot. Durch die Anordnung vom 01.07.2009 wurde lediglich das absolute Haltverbot für den Bereich vor dem Drängelgitter erweitert. Im Bereich des eingeschränkten Haltverbots wurde keine Änderung vorgenommen, so dass dort nach wie vor ein Be- und Entladen von Pkw möglich ist. Auch ein kurzes Abstellen eines Pkw, um ein Garagentor zu öffnen, ist möglich.

Zu Punkt 4:

Bei dem angesprochenen Teil des Mennwegs handelt es sich nicht um eine Feuerwehrzufahrt gemäß § 5 BauO NW, sondern seit 70 Jahren um öffentliches Straßenland, in dem nur gemäß Straßenverkehrsordnung geparkt werden darf.

Aus einsatztaktischer Sicht (zu große Entfernung der Objekte) kann auf ein Befahren dieses Teil des Mennweges durch die Feuerwehr nicht verzichtet werden.

Der „Unterhaltungsweg“ auf dem Rheindamm kann nicht als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden, da nicht sichergestellt ist, ob er die Anforderungen der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesbauordnung für Feuerwehrzufahrten erfüllt.

Außerdem sind die Zufahrten auf den Weg zu weit vom Mennweg entfernt. Dadurch würde es im Einsatzfall zu nicht tolerierbaren Zeitverzögerungen kommen.

Zu Punkt 5:

Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Kompromisslösung ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich, da der Fahrbahnbereich des Mennweges zwischen Cohnenhofstraße und Langelier Damm eine Breite von 3,50 m bis 4,00 m aufweist. Bei Einrichtung von Parkplätzen würde die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m nicht verbleiben und eine Durchfahrt wäre nicht mehr gewährleistet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.